

## Gefahrgut-Versandstücke

Die Kurz-Info berücksichtigt nur oberflächlich die wichtigsten Vorschriften. Zur exakten Feststellung der Eignung einer bestimmten Verpackung für einen bestimmten Stoff sind jedenfalls tiefere Kenntnisse des Gefahrgut-Transportrechtes, Fachliteratur sowie die Prüfgutachten der Verpackungen/IBC erforderlich.

### Inhalt

Rechtsquellen	1
1. Was sind Versandstücke?	2
1.1 Versandstücke	2
1.2 Keine Versandstücke	2
1.3 Übersicht über die Größenbeschränkungen der verschiedenen Behältnisarten	2
2. Anforderungen an Versandstücke	3
2.1 Baumusterprüfcode muss vorhanden sein!	3
2.2 Zusammenhang Stoffdeklaration - Prüfcode der Verpackung:	3
2.3 Versandstücke auf Beschädigungen, Leckagen, Verunreinigungen kontrollieren!	3
2.4 Gefahrenkennzeichnung an den Versandstücken überprüfen!	3
2.5 Kontrollhinweise zu 2.1 - Zulässige Verpackungen ohne UN-Baumusterprüfcode	4
2.5.1 Generell:	4
2.5.2 Bei einzelnen Stoffen:	4
2.6 Kontrollhinweise zu 2.2 - Zusammenhang Stoffdeklaration - Baumusterprüfcode	5
2.6.1 Bei Stoffen der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9:	5
2.6.2 Bei Stoffen der Klassen 1, 2, 6.2 oder 7	5
3. Wer ist bei den Versandstücken wofür verantwortlich?	6
4. Praktische Hilfsmittel:	7
4.1 Hilfsmittel mit aufbereiteten stoffspezifischen Vorschriften	7

### Rechtsquellen

Unterabschnitt Kapitel 6 des/der

- Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), BGBl. Nr. 522/1973, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 21/2007
- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID), BGBl. Nr. 137/1967, in der Fassung der letzten Novelle, BGBl. III Nr. 14/2007

# 1. Was sind Versandstücke?

## 1.1 Versandstücke

Als Versandstücke mit gefährlichen Gütern gelten nach 1.2.1 ADR/RID:

- versandfertige Verpackungen:
  - Fässer (Stahl, Aluminium, anderes Metall, Sperrholz, Naturholz, Pappe, Kunststoff)
  - Kanister (Stahl oder Aluminium, Kunststoff)
  - Kisten (Natur-, Sperrholz, Holzfaserverwerkstoffen, Pappe, Kunststoffen, Stahl od. Aluminium)
  - Säcke (Textilgewebe, Kunststoffgewebe, Kunststoffolie, Papier)
  - Kombinationsverpackungen (Kunststoff, Glas, Porzellan od. Steinzeug)
  - Feinstblechverpackungen
- versandfertige Großpackmittel (IBC = Intermediate Bulk Container)
- versandfertige Großverpackungen
- Gefäße für Gase:
  - Flaschen, Großflaschen, Druckfässer, Kryo-Behälter, Flaschenbündel
- Gegenstände, die wegen ihrer Größe, Masse oder Formgebung unverpackt, oder in Schlitten, Verschlägen oder Handhabungseinrichtungen befördert werden

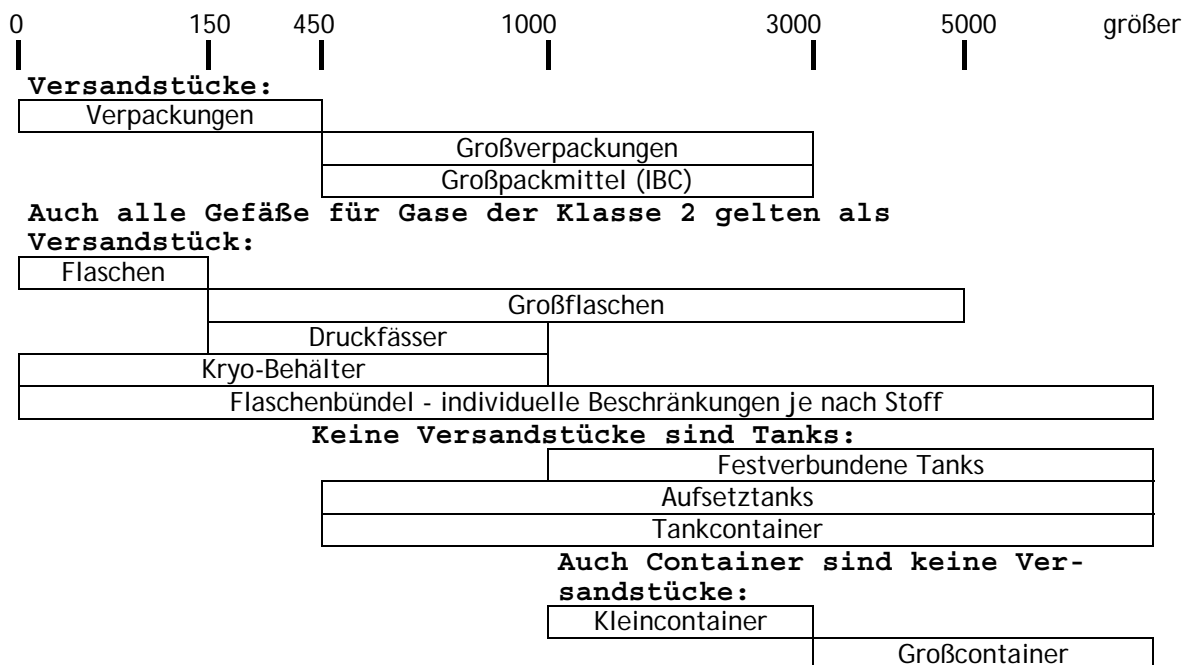
## 1.2 Keine Versandstücke

Nicht als Beförderung in Versandstücken gilt die Beförderung gefährlicher Güter in loser Schüttung oder in Tanks, also insbesondere in:

- festverbundenen Tanks
- Aufsetztanks
- Tankcontainer
- Klein- und Großcontainer

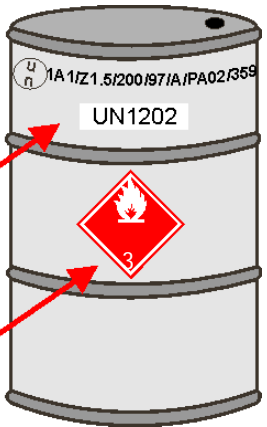
## 1.3 Übersicht über die Größenbeschränkungen der verschiedenen Behältnisarten

Liter Fassungsraum (bei Verpackungen mit festen Stoffen - kg brutto):



## 2. Anforderungen an Versandstücke

### 2.1 Baumusterprüfcode muss vorhanden sein!

<p>Jede Verpackung und jedes Großpackmittel (IBC) für gefährliche Güter der Klassen 1, 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 6.2, 8 und 9 muss baumustergeprüft sein: - Nachweis durch Prüfcode auf der Verpackung!</p> <p>Beispiel eines Baumusterprüfcodes:</p> <p>(u n) /1A1/Y 1.4/150/02/A/PA02/959</p> <p>Bei Entdecken eines Fehlers: Auch Kontrollhinweise in Abschnitt 2.5 beachten!</p>	<p>Baumusterprüfcode →</p> <p>Kennzeichnungsnummer →</p> <p>Gefahrzettel →</p> 
---	--

### 2.2 Zusammenhang Stoffdeklaration - Prüfcode der Verpackung:

Bei Stoffen der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 und 9 vergleichen:

Buchstabe der Klassifizierung des gefährlichen Stoffes	Buchstabe im Prüfcode der Verpackung/des IBC										
UN 1175 Ethylbenzen, 3, VG II	(u n) /1A1/Y 1.4/150/90/A/PA02/959										
dürfen nur befördert werden in:											
Stoffe dieser Verpackungsgruppe in der Klassifizierung:	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;"><b>I</b></td> <td style="text-align: center;">nur in</td> <td style="text-align: center;"><b>X</b></td> <td rowspan="3" style="vertical-align: middle;">Verpackungen/IBC mit diesem(n) Buchstaben im Prüfcode</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>II</b></td> <td style="text-align: center;">nur in</td> <td style="text-align: center;">Y oder X</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;"><b>III</b></td> <td style="text-align: center;">nur in</td> <td style="text-align: center;">Z oder Y oder X</td> </tr> </table>	<b>I</b>	nur in	<b>X</b>	Verpackungen/IBC mit diesem(n) Buchstaben im Prüfcode	<b>II</b>	nur in	Y oder X	<b>III</b>	nur in	Z oder Y oder X
<b>I</b>	nur in	<b>X</b>	Verpackungen/IBC mit diesem(n) Buchstaben im Prüfcode								
<b>II</b>	nur in	Y oder X									
<b>III</b>	nur in	Z oder Y oder X									

Bei Entdecken eines Fehlers: auch Kontrollhinweise in Abschnitt 2.6 beachten!

### 2.3 Versandstücke auf Beschädigungen, Leckagen, Verunreinigungen kontrollieren!

Beschädigte oder gar lecke Verpackungen und IBC dürfen für den Transport gefährlicher Güter nicht verwendet werden. Verpackungen und IBC dürfen außen nicht verunreinigt sein.

### 2.4 Gefahrenkennzeichnung an den Versandstücken überprüfen!

- Gefahrzettel:  
Auf jedem Versandstück muss der bzw. müssen die für den betreffenden Stoff vorgeschriebene(n) Gefahrzettel angebracht sein, Mindestgröße 10/10 cm: Überprüfen mit den in der Stoffdeklaration im Beförderungspapier angegebenen Gefahrzetteln bzw. mit Literatur - siehe praktische Hilfsmittel
- Aufschrift mit der Kennzeichnungsnummer, vorangestellt die Buchstaben "UN":  
"UN . . . ."  
Die Kennzeichnungsnummer kann der Stoffdeklaration im Beförderungspapier entnommen werden.
- Bei Großpackmitteln (IBC) müssen diese Kennzeichnungen an 2 gegenüberliegenden Seiten angebracht sein.

- Bei Verwendung von Umverpackungen (Ladehilfen, wie Palette mit Folie, Gitterboxen udgl.)
  - a)
    - Zusätzliche Anbringung aller Gefahrguttransport-Kennzeichnungen außen
    - Kennzeichnung der Umverpackung mit der Aufschrift „Umverpackung“  
es sei denn, alle repräsentativen Kennzeichnungen und Gefahrzettel bleiben sichtbar (5.1.2.1a)
  - b) Anbringung von Ausrichtungspfeilen (5.2.1.9 ADR) auf zwei gegenüberliegenden Seiten folgender Umverpackungen:
    - Umverpackungen mit Versandstücken die flüssige Stoffe enthalten, mit Lüftungseinrichtungen ausgerüstet sind oder Umverpackungen mit Kryo-Behältern - es sei denn, die Kennzeichnung bleibt sichtbar
    - Umverpackungen mit flüssigen Stoffen in Versandstücken, die gemäß Absatz 5.2.1.9.2 ADR nicht gekennzeichnet werden müssen, es sei denn, die Verschlüsse bleiben sichtbar.

## 2.5 Kontrollhinweise zu 2.1 - Zulässige Verpackungen ohne UN-Baumusterprüfcode

### 2.5.1 Generell:

Zusammengesetzte Verpackungen und Tragpackungen (Trays) nach den Erleichterungen für die Beförderung gefährlicher Güter in begrenzten Mengen (1.1.3.4)

### 2.5.2 Bei einzelnen Stoffen:

<b>Konkret siehe:</b>	
<b>Klasse 1:</b>	
UN 0006, 0009, 0010, 0015, 0016, 0018, 0019, 0034, 0035, 0038, 0039, 0048, 0056, 0137, 0138, 0168, 0169, 0171, 0181, 0182, 0183, 0186, 0221, 0243, 0244, 0245, 0246, 0254, 0280, 0281, 0286, 0287, 0297, 0299, 0300, 0301, 0303, 0321, 0328, 0329, 0344, 0345, 0346, 0347, 0362, 0363, 0370, 0412, 0424, 0425, 0434, 0435, 0436, 0437, 0438, 0451, 0488 und 0502: große Gegenstände mit Explosivstoff und die keine Zündmittel enthalten oder deren Zündmittel mit mindestens zwei wirksamen Sicherungsvorrichtungen ausgerüstet sind, dürfen ohne Verpackung befördert werden.	4.1.4.1 Verpackungsvorschrift PP67
<b>Konkret siehe:</b>	
<b>Klasse 2: Generell keine UN-baumustergeprüften Verpackungen (Kapitel 6.1)</b>	
Hier bestehen andere Verpackungsvorschriften - SV P200	Kapitel 6.2
UN 2857 Kältemaschinen und 3358 Kältemaschinen dürfen unverpackt in Verschlügen oder geeigneten Umverpackungen befördert werden	VP-SV PP32
<b>Klasse 3: Einzelne spezifische Ausnahmen für bestimmte Produkte:</b>	
UN 1133, 1210, 1263, 1866 der VG II und III dürfen in Mengen von höchstens 5 Litern in Verpackungen aus Metall oder Kunststoff, die nicht den Prüfungen nach Kapitel 6.1 bestehen müssen, verpackt werden, vorausgesetzt sie werden wie folgt befördert: Palettenladung, in Gitterboxpaletten oder Ladungseinheiten, z.B. einzelne Verpackungen, die auf einer Palette gestellt oder gestapelt sind und die mit Gurten, Dehn- oder Schrumpffolie oder einer anderen geeigneten Methode auf der Palette befestigt sind oder als Innenverpackung von zusammengesetzten Verpackungen mit einer höchsten Nettomasse von 40 kg	VP-SV PP1
3065 Alkoholische Getränke der Verpackungsgruppe III unterliegen nicht den Vorschriften des ADR, wenn sie in Behältern mit einem Fassungsraum von höchstens 250 Litern befördert werden	3.3.1 VP-SV 145

<b>Klasse 4.1: Eine spezifische Ausnahme:</b>	
2000 Zelluloid (Celluloid) darf auch unverpackt mit Kunststofffolie umhüllt und geeigneten Mitteln, wie Stahlbändern, gesichert auf Paletten als geschlossene Ladung in gedeckten Fahrzeugen oder in geschlossenen Containern befördert werden. Die Bruttomasse einer Palette darf 1000 kg nicht übersteigen.	4.1.4.1 VP-SV PP7

<b>Klasse 4.2: Eine spezifische Ausnahme für bestimmte Stoffe:</b>	
UN 1364 Baumwollabfälle, ölhaltig und 1365 Baumwolle, nass darf in Ballen befördert werden UN 1363 Kopra, 1386 Ölsaatkuchen darf in jedem staubdichten und rissfestem Gefäß befördert werden UN 2217 Ölsaatkuchen darf jedes staubdichte und reißfeste Gefäß verwendet werden. UN 2793 Metallisches Eisen als Bohrspäne, Frässpäne, Drehspäne, Abfälle darf in jedem staubdichten und rissfestem Gefäß befördert werden	VP-SV PP19 VP-SV PP20 VP-SV PP20 VP-SV PP20

<b>Klasse 4.3: Eine spezifische Ausnahme für bestimmte Stoffe:</b>	
UN 1408 Ferrosilicium darf in jedem staubdichten und rissfestem Gefäß befördert werden	VP-SV PP20

<b>Klasse 6.2: Generell keine UN-baumustergeprüften Verpackungen (Kapitel 6.1)</b>	
Hier bestehen andere Verpackungsvorschriften	Kapitel 6.3

<b>Klasse 7: Generell keine UN-baumustergeprüften Verpackungen (Kapitel 6.1)</b>	
Hier bestehen andere Verpackungsvorschriften	Kapitel 6.4

<b>Klasse 8: Einzelne spezifische Ausnahmen für bestimmte Stoffe:</b>	
UN 2698 Tetrahydrophthalsäureanhydride	VP-SV PP14

<b>Klasse 9: Einzelne spezifische Ausnahmen für bestimmte Stoffe:</b>	
UN 2211 Schäumbare Polymer-Kügelchen und 3314 Kunststoffpressmischung	VP-SV PP14

## 2.6 Kontrollhinweise zu 2.2 - Zusammenhang Stoffdeklaration - Baumusterprüfcode

### 2.6.1 Bei Stoffen der Klassen 3, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 6.1, 8 oder 9:

Die Stoffdeklaration weist keine Verpackungsgruppe auf:

Die Stoffdeklaration weist bei Stoffen folgender UN-Nummern richtigerweise keine Verpackungsgruppe auf:

Bei folgenden UN-Nummern OK, da es sich um einen Stoff handelt, für den besondere Verpackungsbestimmungen gelten:	
Klasse 3:	UN 3343
Klasse 4.1:	UN 3221 - 3240
Klasse 5.1:	UN 2426
Klasse 5.2:	UN 3101 - 3120
Klasse 6.2:	UN 2814, 2900
Klasse 8:	UN 2794, 2795, 2800, 3028
Klasse 9:	UN 2990, 3072, 3245

Bei diesen Stoffen kommt eine Sondervorschrift für Verpackung (4.1.4) zur Anwendung:

### 2.6.2 Bei Stoffen der Klassen 1, 2, 6.2 oder 7

Die angeführte Kontrollmöglichkeit gilt nicht für Stoffe dieser Klassen.

### 3. Wer ist bei den Versandstücken wofür verantwortlich?

- **Verpacker:**  
Der Verpacker muss die Verpackungsvorschriften, die Vorschriften für die Zusammenpackung und, wenn er die Versandstücke zur Beförderung vorbereitet, auch die Kennzeichnungsvorschriften für Versandstücke beachten.
- **Auftraggeber (wenn der Absender in fremden Auftrag handelt):**  
Der Auftraggeber muss dem Absender sämtliche zur Erfüllung der diesem auferlegten Pflichten erforderlichen Unterlagen übergeben und die hierfür erforderlichen Weisungen erteilen.
- **Absender:**  
Den Absender trifft eine gesamtheitliche Verantwortung für die Zulässigkeit der Beförderung des Stoffes, die verwendeten Verpackungen, Versandstücke und anderen Behältnisse, wie Tanks, deren richtige Kennzeichnung sowie auch die Ordnungsmäßigkeit der Begleitpapiere.

In folgenden Bereichen darf der Absender allerdings auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen:

- Richtige Klassifizierung der Güter und deren Zulässigkeit zur Beförderung
- Angaben zu den erforderlichen Beförderungs- und Begleitpapieren sowie zu den darin enthaltenen Eintragungen
- Zulässigkeit der Verwendung von Verpackungen und Tanks
- Ordnungsmäßigkeit leerer ungereinigter und nicht entgaster Tanks insbesondere hinsichtlich Verschluss und Dichtheit nach dem Entleeren sowie deren Kennzeichnung

- **Beförderer:**  
Für den Beförderer gilt eine gesamtheitliche Verantwortung für die Zulässigkeit der Beförderung. Er wird daher auch bei Verstößen z.B. gegen Verpackungsvorschriften oder falschen Eintragungen im Beförderungspapier bestraft, auch wenn er darauf eigentlich oft wenig Einflussmöglichkeit hat. Natürlich trifft aber seine Verantwortlichkeit vor allem auch auf die Zulässigkeit der Verwendung der Fahrzeuge inklusive allfälliger Tanks sowie deren Ausstattungsgegenstände zu.

In folgenden Bereichen darf der Beförderer allerdings auf die ihm von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen:

- **Straßen-, Eisenbahn- und Wasserstraßenbeförderungen:**
  - Zulässigkeit der gefährlichen Güter zur Beförderung
  - Mitführen der vorgeschriebenen Unterlagen
- **Zusätzlich bei Straßen- und Eisenbahnbeförderungen:**
  - Prüfung, dass die Fahrzeuge nicht überladen sind
  - Vergewisserung, dass die für die Fahrzeuge vorgeschriebenen Gefahrenkennzeichnungen angebracht sind
- **Zusätzlich bei Wasserstraßenbeförderungen:**
  - Vergewisserung, dass die beförderten Verpackungen, Tanks, Tankfahrzeuge udgl. keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtheiten oder Risse aufweisen sowie
  - an diesen vorgeschriebene Gefahrzettel, Großzettel (Placards) und Kennzeichnungen angebracht sind.
  - Vergewisserung, dass beim Laden, Befördern, Löschen und sonstigen Handhaben von gefährlichen Gütern in Laderäumen oder Ladetanks die besonderen Vorschriften beachtet werden.
- **Lenker:**  
Ähnlich wie den Beförderer trifft auch den Lenker eine Gesamtverantwortung für die Einhaltung der Vorschriften - er hat sich, „soweit dies zumutbar ist“, davon zu überzeugen, dass die Beförderungseinheit sowie die Ladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen und die Aufschriften, Gefahrzettel, Tafeln und sonstigen Informationen über die gefährlichen Güter und das Fahrzeug vorschriftsmäßig angebracht sind.

**Anmerkungen:**

- In der Praxis wird derzeit darunter auch die Kontrolle der Versandstücke verstanden. Bei nicht geeigneten Verpackungen oder Großpackmitteln, fehlenden Kennzeichnungen oder mangelhaften Behältnissen wird derzeit daher auch der Lenker bestraft.
- Lenkern, die beanstandet werden, weil ein Versandstück nicht den Vorschriften entsprochen hat, ist jedenfalls zu empfehlen, dagegen Rechtsmittel zu ergreifen, da die obige Formulierung eine Kontrolle der Versandstücke nicht ausdrücklich vorsieht.

#### 4. Praktische Hilfsmittel:

##### 4.1 Hilfsmittel mit aufbereiteten stoffspezifischen Vorschriften

Die folgenden Hilfsmittel enthalten in aufbereiteter leicht lesbarer Form wesentliche Informationen für die Kontrolle von Versandstücken mit gefährlichen Gütern, wie z.B.:

die vorgeschriebenen Gefahrzettel

die Gefahrgutfibel sowie die Gefahrgut-Datenbank zusätzlich auch die vollständige Auflistung aller vierstelligen Kennzeichnungsnummern

##### Gefahrgut Fibel

Broschüre oder elektronisch

eADR Vorschriftentext (elektronisch für PC)

neue Anwenderapplikation mit dem gesamten Vorschriftentext des ADR

Beides erhältlich bei der Firma Zwettler Betriebs- & Kommunal-Consulting KEG;  
4030 Linz, Pegasusweg 27; <http://giz.at>

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:

Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich, Tel. Nr.: (02742) 851-0, Oberösterreich, Tel. Nr.: (05) 90909,  
Burgenland, Tel. Nr.: (05) 90907, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten, Tel. Nr.: (05) 90904,  
Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: (05) 90905-0, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0

Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>

Stand 10/2007